



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 23. November 2016

Nummer 49

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Richtlinie über die Nutzung und die Grundsätze der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg (Dienstkraftfahrzeugrichtlinie - DKfzRL)	1483
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Pflicht zur Anmeldung bestimmter Verträge zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Gebietskörperschaften nach § 31 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	1500
Landesamt für Umwelt	
Widerruf der Feststellung der Reclay Systems GmbH - Duales System Vfw als System gemäß § 6 Absatz 6 der Verpackungsverordnung	1501
Änderung des Kraftfuttermischwerkes in 15517 Fürstenwalde/Spree	1501
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15326 Lebus	1502
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15518 Steinhöfel	1502
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage in 19348 Perleberg OT Lübzow	1503
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Cottbusverkehr GmbH: „Umbau Gleichrichterunterwerk 1 (GUW 1) in der Wendeschleife Thiemstraße; 1. Bauabschnitt, Sanierung Gebäude“	1504
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Aufhebung einer Bewilligung	1504

Inhalt	Seite
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Raumordnungsverfahren für die Planung „Erschließung Erdgasfeld Reudnitz“	1504
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1505
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg	1505
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1506

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie über die Nutzung und die Grundsätze der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg (Dienstkraftfahrzeugrichtlinie - DKfzRL)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
Vom 24. Oktober 2016

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Richtlinie gilt für Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe des Landes Brandenburg, soweit nicht abweichende oder ergänzende Regelungen entgegenstehen. Sie gilt nicht für den Landtag, den Landesrechnungshof und das Landesverfassungsgericht.
- 1.2 Von dieser Richtlinie abweichende eigenständige Regelungen für besondere Bereiche können die zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen treffen.
- 1.3 Behörden, die im Rahmen ihres Verwaltungshandelns Zuwendungen an Dritte im Sinne des § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bewilligen, müssen die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie im Zuwendungsbescheid, sofern die Förderung im Einzelfall 50 Prozent der Einzel- oder der Gesamtmaßnahme beträgt, festlegen.

2 Begriffsbestimmung

- 2.1 Dienstkraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge und Anhänger, die vom Land gehalten werden.
- Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur von Personen, deren Aufgabe darin besteht, von Amts wegen Dienstkraftfahrzeuge zu führen (bestellte Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer), oder von Personen zur Erfüllung ihrer Fachaufgaben (Selbstfahrerinnen und Selbstfahrer) geführt werden.
- 2.2 Bestellte Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer sollen, soweit möglich, nach der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung ausgebildete Berufskraftfahrerinnen und -kraftfahrer sein. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, müssen sie
- über eine ausreichende Fahrpraxis verfügen,
 - mit der Straßenverkehrsordnung und
 - mit der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vertraut sein.

2.3 Selbstfahrerinnen und Selbstfahrer sind Landesbedienstete, die im Rahmen der genehmigten Dienstreise und der Nutzung eines Dienstkraftfahrzeugs zum Führen eines Fahrzeugs bestimmt sind.

2.4 Mittel bewirtschaftende Dienststelle im Sinne dieser Vorschrift ist die Dienststelle, die die Haushaltsmittel bewirtschaftet, die im Haushaltsplan für die Beschaffung oder den Unterhalt der jeweiligen Fahrzeuge veranschlagt sind.

3 Bestellte Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer

Bestellte Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer sind durch eine von der Einstellungsbehörde zu bestimmende Ärztin oder einen Arzt auf ihren Gesundheitszustand, vornehmlich auf Seh-, Gehör- und Reaktionsvermögen zu untersuchen; das Gesundheitszeugnis ist zur Personalakte zu nehmen. Ihre Fahreignung ist gemäß § 2 Absatz 4 des Straßenverkehrsgesetzes zu prüfen. Die im Landesdienst tätigen bestellten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer sind

- nach einem schweren Unfall,
- nach einer Erkrankung von mindestens sechs Wochen,
- nach mehrmaligen Erkrankungen innerhalb eines halben Jahres oder
- wenn Hinweise auftreten, die die Eignung als bestellte Kraftfahrerin oder als Kraftfahrer zweifelhaft erscheinen lassen,

dem zur Untersuchung ermächtigten Arzt zur Entscheidung vorzustellen.

4 Selbstfahrerinnen und Selbstfahrer

Selbstfahrerinnen und Selbstfahrer sind verpflichtet, vor Fahrtantritt die Regelungen zur Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe, das Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen und die Bedienungskurzanleitung für das jeweilige Dienstkraftfahrzeug zur Kenntnis zu nehmen und nach den Vorgaben zu handeln, vergleiche Nummer 6.2.

5 Versicherung und Haftung

- 5.1 Dienstkraftfahrzeuge werden grundsätzlich weder gegen Haftpflicht- noch gegen Eigenschäden versichert (vergleiche Nummer 11 VV-LHO zu § 34 LHO).
- 5.2 Für Fremdschäden haftet das Land nach dem Pflichtversicherungsgesetz wie ein Haftpflichtversicherer.

5.3 Für die Haftung der Selbstfahrerinnen und Selbstfahrer sowie der bestellten Kraftfahrerinnen und bestellten Kraftfahrer gegenüber dem Dienstherrn ist - unabhängig vom Beschäftigtenstatus - das Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in der jeweils geltenden Fassung über „Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Beamtenverhältnis sowie der Beamtinnen und Beamten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn“ entsprechend anzuwenden (Anlage 1).

6 Fahrtenbuch

6.1 Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage 2 zu führen. Es dient auch dem Nachweis der Dienst- und Privatfahrten für die Berechtigten nach Nummer 10 und Nummer 11. Das Monatsabschlussblatt nach dem Muster der Anlage 2a ist für die Berechnung des geldwerten Vorteils zu verwenden.

6.2 Dem Fahrtenbuch sind beizufügen:

- die Regelungen zur Fahrzeugübernahme und Fahrzeugrückgabe,
- das Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen (Anlage 3),
- die Bedienungsanleitung für das jeweilige Dienstkraftfahrzeug und
- ein Muster für eine Haftungsausschlussklärung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden (Anlage 6).

7 Verwaltung der Kraftfahrzeuge

7.1 Die Verwaltung und der Nachweis der Dienstkraftfahrzeuge ist Aufgabe der Mittel bewirtschaftenden Dienststelle.

7.2 Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist eine Kraftfahrzeugakte in Papier oder elektronischer Form zu führen, die alle Urkunden, den gesamten Schriftwechsel und Rechnungen enthält.

7.3 Zur Ermittlung und Überwachung der Kosten ist für jedes Dienstkraftfahrzeug ein Dienstkraftfahrzeug-Kostenblatt nach dem Muster der Anlage 4 in Papier oder elektronischer Form zu führen. Abgeschlossene Kostenblätter werden zu den Kraftfahrzeugakten genommen.

7.4 Jede Mittel bewirtschaftende Dienststelle führt jährlich eine Wirtschaftlichkeitsberechnung auf der Grundlage des Kostenblatts durch (Anlage 4).

7.5 Jede Dienststelle ist berechtigt, Einsicht in die Fahrtenbücher der von ihr genutzten Dienstkraftfahrzeuge und andere haushaltsbegründende Unterlagen zu nehmen.

7.6 Die kraftfahrtechnische Betreuung und Überprüfung der Dienstkraftfahrzeuge obliegt den Mittel bewirtschaftenden Dienststellen.

8 Nutzung nicht personengebundener Dienstkraftfahrzeuge für Dienstreisen

8.1 Dienstkraftfahrzeuge dürfen von Landesbediensteten ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt werden. Eine wirtschaftliche Nutzung im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV-LHO) zu § 7 LHO setzt voraus, dass Kosten gespart werden oder die gegenüber einer Nutzung anderer Verkehrsmittel entstehenden Mehrkosten in einem vertretbaren Verhältnis zur Dringlichkeit des Dienstgeschäftes oder zur Zeitersparnis stehen.

8.2 Das Dienstkraftfahrzeug darf nur für die kürzeste Straßenverbindung zwischen Dienst- und Geschäftsort genutzt werden, es sei denn, dass eine andere Fahrstrecke

- aus Gründen der Zeitersparnis benutzt wird,
- wirtschaftlicher ist,
- aufgrund der Verkehrsverhältnisse (zum Beispiel Stau, Straßenbaumaßnahmen, Umfahren verkehrsberuhigter Zonen und Ähnliches) erforderlich ist,
- offensichtlich verkehrsgünstiger oder
- aufgrund der Art des Dienstgeschäftes zu wählen ist.

8.3 Dienstkraftfahrzeuge sollen grundsätzlich von Selbstfahrerinnen und Selbstfahrern geführt werden. Über die Inanspruchnahme einer bestellten Kraftfahrerinnen oder eines bestellten Kraftfahrers ist insbesondere unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung entfällt bei schwerbehinderten Beschäftigten, denen durch Art und Schwere der Behinderung das Führen eines Kraftfahrzeugs nicht erlaubt und die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Ihnen werden im Rahmen der Verfügbarkeit Dienstkraftfahrzeuge mit bestellter Kraftfahrerinnen oder mit bestelltem Kraftfahrer angeboten. Die Genehmigung hierzu wird gleichzeitig mit der Genehmigung der Dienstreise und der Nutzung des Dienstkraftfahrzeugs erteilt.

8.4 Das bereitgestellte Dienstkraftfahrzeug darf für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle grundsätzlich nicht genutzt werden. Dienstreisen mit dem Dienstkraftfahrzeug beginnen und enden grundsätzlich an der Dienststelle; die Nummern 8.5 und 8.6 bleiben unberührt.

8.5 Bei Dienstreisen darf ein Dienstkraftfahrzeug mit zur Wohnung genommen werden, wenn es aus dienstlichen Gründen angeordnet wurde. Die dienstliche Anordnung erfolgt in jedem Einzelfall nach dienstlich notwendigen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Anordnung trifft die oder der für die Genehmigung der Dienstreise zuständige Vorgesetzte.

8.6 Dienstreisende/Mitreisende können von der bestellten Kraftfahrerinnen oder dem bestellten Kraftfahrer sowie

freiwillig von der Selbstfahlerin oder dem Selbstfahrer von der Wohnung abgeholt und/oder dorthin zurückgebracht werden, wenn es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Nummer 8.5 ist entsprechend anwendbar.

8.7 Zusätzlich können Dienstkraftfahrzeuge für besondere Einsätze (zum Beispiel Naturkatastrophen, Unglücksfälle, Nothilfe, Krankentransport) in Ausnahmefällen - in Absprache mit der Dienststellenleitung - genutzt werden.

8.8 Bei den dienstlich notwendigen Fahrten im Sinne der Nummern 8.5 und 8.6 liegt unter den Voraussetzungen der jeweils geltenden Lohnsteuerrichtlinien kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor.

9 Mitnahme von anderen Personen in nicht personen- gebundenen Dienstkraftfahrzeugen

9.1 Die Mitnahme von Personen, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes Brandenburg sind, ist nur zulässig, wenn ein dienstlicher Anlass vorliegt. Die Genehmigung hierzu wird gleichzeitig mit der Genehmigung der Dienstreise und der Nutzung des Dienstkraftfahrzeugs erteilt.

9.2 Sofern während einer Dienstreise der dienstliche Anlass entsteht, ist eine Genehmigung der oder des Vorgesetzten einzuholen. Sofern kurzfristig während einer Dienstreise der dienstliche Anlass entsteht, ist die oder der unmittelbar vor Ort anwesende höchstrangige Bedienstete entscheidungsbefugt.

9.3 Die mitgenommene Person muss vor der Mitnahme eine Haftungsausschlussklärung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden, die anlässlich eines von der FahrerIn oder dem Fahrer verschuldeten Unfalls entstehen, unterschreiben (Anlage 6).

9.4 Von der Haftungsausschlussklärung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden wird in den Fällen der Nummer 8.7 abgesehen. Dies gilt auch für die speziellen Belange des Verfassungsschutzes, wenn das Dienstgeschäft es zwingend erfordert.

10 Personengebundene Dienstkraftfahrzeuge zur un- eingeschränkten Nutzung

10.1 Jedes Mitglied der Landesregierung, jede Staatssekretärin und jeder Staatssekretär und jede diesen besoldungsrechtlich gleichgestellte Person erhält ein Dienstkraftfahrzeug mit bestellter Kraftfahlerin oder bestelltem Kraftfahrer zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung (personengebundenes Dienstkraftfahrzeug). Die Regierungssprecherin oder der Regierungssprecher erhält ein personengebundenes Dienstkraftfahrzeug ohne bestellte Kraftfahlerin oder bestellten Kraftfahrer zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung. Die Berechtigten dürfen das Dienstkraftfahrzeug persönlich

führen. Sofern das Dienstkraftfahrzeug wegen Wartung, Reparaturbedarf oder aus sonstigen vergleichbaren Gründen zeitweise nicht zur Verfügung steht, ist auf Verlangen ein gleichartiges Ersatzfahrzeug durch die kraftfahrzeughaltende Stelle bereitzustellen.

10.2 Familienangehörige sind in Anwesenheit der Berechtigten zum Führen dieser Dienstkraftfahrzeuge berechtigt. Fahrten ohne Begleitung der Nutzungsberechtigten sind gestattet, wenn die Fahrt mit der Erfüllung der Funktion der Nutzungsberechtigten im Zusammenhang steht, dies im Interesse des Landes notwendig ist oder dies der persönliche Schutz der Familienangehörigen erfordert und das Polizeipräsidium eine entsprechende Einstufung vorgenommen hat.

10.3 Die Berechtigten dürfen die Dienstkraftfahrzeuge persönlich oder nebst bestellter Kraftfahlerin oder bestelltem Kraftfahrer auch für Privatfahrten nutzen und Privatpersonen ohne dienstlichen Anlass mitnehmen.

10.4 Die Benutzung für Privatfahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Für die steuerrechtliche Behandlung der Privatfahrten gilt Nummer 10.6.

10.5 Privatfahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind unzulässig.

10.6 Der sich aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen ergebende geldwerte Vorteil (Nutzungswert) ist von der Dienstkraftfahrzeug haltenden Stelle nach den Regelungen des Steuerrechts zu ermitteln und der Bezüge berechnenden Stelle (Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg) zu melden. Der jeweiligen Nutzerin oder dem jeweiligen Nutzer sind auf Anforderung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechnung des geldwerten Vorteils ergibt.

11 Personengebundene Dienstkraftfahrzeuge mit ein- geschränkten Nutzungsrechten

11.1 Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landessozialgerichts, des Finanzgerichts und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt kann ein Dienstkraftfahrzeug von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister zur eingeschränkten personengebundenen Nutzung zugewiesen werden.

11.2 Dem Personenkreis nach Nummer 11.1 sind gleichgestellt:

die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident, die Leiterin oder der Leiter der Direktion Besondere Dienste und des Landeskriminalamtes im Polizeipräsidium, die Leiterin oder der Leiter der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz, die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule der Polizei und die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Abteilung Verfassungsschutz

beim Ministerium des Innern und für Kommunales. Ferner sind dies die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Ausländerbehörde.

- 11.3 Die in Nummer 11.1 und Nummer 11.2 genannten Personen dürfen das Dienstkraftfahrzeug nur zu Dienstfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle nutzen. Für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten, da es sich dabei um Privatfahrten handelt. Das Nutzungsentgelt richtet sich nach Anlage 5. Nummer 10.6 ist entsprechend anzuwenden.

- 11.4 Wenn die Berechtigten das Dienstkraftfahrzeug nicht nutzen, ist es in der Dienststelle einzusetzen.

12 Nutzung durch eine andere Dienststelle

Die Mittel bewirtschaftende Dienststelle kann das landeseigene Dienstkraftfahrzeug vorübergehend einer anderen Mittel bewirtschaftenden Dienststelle zur Verfügung stellen, wenn dadurch der eigene Kraftfahrzeugbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die aufgrund der Überlassung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten von Unfallfolgen, trägt die nutzende Dienststelle, es sei denn, zwischen den Dienststellen wurden anderweitige Vereinbarungen getroffen.

13 Grundsätze für die Beschaffung

- 13.1 Die Beschaffung der Dienstkraftfahrzeuge ist Aufgabe der Mittel bewirtschaftenden Dienststelle.

- 13.2 Bei der Beschaffung eines Dienstkraftfahrzeugs ist die Vertragsart (Kauf, Leasing, Miete oder andere Arten) zu wählen, die am wirtschaftlichsten ist (VV-LHO zu § 7 LHO). Die notwendige Kosten-Nutzen-Analyse kann entsprechend den Daten des Dienstkraftfahrzeug-Kostenblatts (Anlage 4) vorgenommen werden. Bei Leasingverträgen ist Nummer 5.3 VV-LHO zu § 38 LHO zu beachten. Rabatte und Sonderpreise aufgrund von Rahmenvereinbarungen sind zu berücksichtigen.

- 13.3 Fabrikneue Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur beschafft werden, soweit diese einen möglichst geringen Kraftstoffverbrauch aufweisen und hinsichtlich ihrer Schadstoffemission die Grenzwerte der Richtlinien der EU und/oder nationaler Vorschriften einhalten. Die Fahrzeuge müssen dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Dienstkraftfahrzeuge mit alternativen Antrieben dürfen auch dann beschafft werden, wenn sie gegenüber herkömmlichen Antrieben mehr Kosten verursachen.

- 13.4 Probefahrten sind nur

- bei einem bevorstehenden Wechsel des Dienstkraftfahrzeugs,
 - für maximal zwei Tage und
 - für Dienstkraftfahrzeuge, die hinsichtlich der Landesvorgaben tatsächlich beschafft werden können,
- zulässig.

14 Veranschlagung im Haushalt

Für die Haushaltsplanung sind die Hinweise aus dem jeweiligen Haushaltsaufstellungsgrundschriften des Ministeriums der Finanzen für das jeweilige Haushaltsjahr zu beachten. Für die geplanten Fahrzeugbeschaffungen sind die voraussichtlichen Beschaffungskosten mit der jeweils zuständigen zentralen Beschaffungsstelle rechtzeitig im Vorfeld der Anmeldung abzustimmen.

15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstkraftfahrzeugrichtlinie vom 1. Februar 2011 (ABl. S. 475), zuletzt geändert durch den Erlass vom 1. Juni 2016 (ABl. S. 719), außer Kraft. Nummer 11.2, letzter Satz, gilt befristet bis zum 31. Dezember 2017.

- Anlage 1 Gemeinsames Rundschreiben des BMI und des BMF vom 27.6.2007 zu „Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Beamtenverhältnis sowie der Beamtinnen und Beamten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn“

- Anlage 2 Fahrtenbuch

- Anlage 2a Monatsabschluss für die Berechnung des geldwerten Vorteils

- Anlage 3 Verhalten bei Unfällen

- Anlage 4 Dienstkraftfahrzeug-Kostenblatt

- Anlage 5 Regelung über die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Berechtigte nach den Nummern 10 und 11 der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie

- Anlage 6 Haftungsausschlusserklärung

Anlage 1

Bundesministerium des Innern

Schadenshaftung der bei den Bundesbehörden beschäftigten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Beamtenverhältnis sowie der Beamtinnen und Beamten, die zumindest zeitweilig mit der Führung eines Kraftwagens beauftragt sind, im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn

- Gms. RdSchr. d. BMI u. d. BMF v. 27.6.2007
- BMI - D D I 3 210 178/24 - BMF - Z B 1 - P 1070/06/0001 -

Haftung der Beamtinnen und Beamten

1. Haftungsgrundsatz

Beamtinnen und Beamte haften für Schäden, die sie dem Dienstherrn zufügen, nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln (Artikel 34 S. 2 GG; § 78 BBG). Die frühere Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nicht hoheitlicher Tätigkeit ist nicht mehr für den Haftungsmaßstab, sondern nur noch für den Rechtsweg beim Rückgriff des Dienstherrn von Bedeutung (Artikel 34 Satz 3 GG).

2. Schaden des Dienstherrn

2.1 Schadensarten

Der Schaden, für den Bedienstete des Bundes als Fahrerinnen oder Fahrer eines dienstlich geführten Kraftfahrzeuges haften, kann beim Bund entweder

- unmittelbar an dem gelenkten Dienstkraftfahrzeug und an sonstigem Bundeseigentum eingetreten sein (Eigenschaden) oder
- mittelbar dadurch entstanden sein, dass der Bund für den unmittelbar bei einem Dritten eingetretenen Schaden einstehen muss (Fremdschaden), z. B. gemäß Artikel 34 Satz 1 GG, § 7 StVG, § 831 BGB.

2.2 Schadensumfang

Durch dasselbe schädigende Ereignis kann zugleich ein Eigenschaden und ein Fremdschaden entstehen (Beispiel: durch einen Kraftfahrzeugunfall wird sowohl das Dienstkraftfahrzeug beschädigt als auch eine dritte Person verletzt).

Zum Eigenschaden rechnen auch Nutzungsausfall und Wertminderung des beschädigten Dienstkraftfahrzeuges sowie die Abschleppkosten. Ein Anspruch auf eine abstrakt berechnete Nutzungsausfallentschädigung ist nicht geltend zu machen. Wie Fremdschäden sind auch

die Fälle zu behandeln, in denen der Bund aus Anlass eines von der Fahrerinnen oder dem Fahrer verursachten Kraftfahrzeugunfalls Unfallfürsorge (Heilverfahren, Unfallruhegehalt usw.) aufgrund der §§ 30 ff. BeamtVG zu gewähren hat.

3. Verschulden

3.1 Vorsatz

Vorsätzlich handeln Bedienstete, die bewusst und gewollt ihre Dienstpflichten verletzen. Vorsätzlich handelt auch, wer eine als möglich erkannte Pflichtverletzung billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz). Der Vorsatz muss sich nach § 78 BBG nur auf die Pflichtverletzung, grundsätzlich nicht auch auf den Eintritt eines Schadens und den Schadensumfang erstrecken.

3.2 Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in einem ungewöhnlich hohen Maße verletzt und dasjenige nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Nur objektiv ganz besonders schwere und auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche, nach § 276 BGB bestimmte Maß erheblich übersteigen, können den schwerwiegenden Vorwurf der groben Fahrlässigkeit rechtfertigen. Grobe Fahrlässigkeit liegt zum Beispiel vor beim Überholen bei Nebel und unübersichtlicher Straßenführung; beim Führen eines Kraftfahrzeuges im Zustand völliger Übermüdung; beim Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit trotz schlechter Sichtverhältnisse; beim Einfahren eines Polizeifahrzeuges bei Rot in eine Kreuzung ohne rechtzeitige und ausreichende Sondersignale; beim Nichtbeachten einer roten Ampel durch eine Berufskraftfahrerinnen oder einen Berufskraftfahrer.

3.3 Haftungsmaßstab; Selbstfahrer

Bei der Entscheidung über den Grad der Fahrlässigkeit kann für Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer ein strengerer Maßstab anzuwenden sein. Für „Selbstfahrer“, die gemäß § 5 Abs. 1 der Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung (DKfzR) vom 29. Juni 1993 (GMBI S. 398) zur Erfüllung ihrer Fachaufgaben berechtigt sind, ein Dienstkraftfahrzeug selbst zu führen, sind ggf. die Anforderungen weniger hoch anzusetzen, da sie das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur „nebenbei übernehmen“ und bei ihnen eher mit der Möglichkeit eines Versagens im Straßenverkehr gerechnet werden muss.

4. Beweislast

In der Regel obliegt dem Dienstherrn, der eine Schadensersatzforderung gegen bei ihm beschäftigte Be-

dienstete geltend macht, die Beweislast für eine (objektive) Pflichtverletzung, den Schaden, die Kausalität und das Verschulden.

Steht allerdings fest, dass Bedienstete eine Dienstpflichtverletzung begangen haben, so trifft sie nach dem Rechtsgedanken des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB die materielle Beweislast dafür, dass die Pflichtverletzung ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begangen wurde (st. Rspr. des BVerwG, zuletzt Urteil vom 11. März 1999, NJW 1999, 3727). Die Anforderungen an die Beweisführung dürfen nicht überzogen werden, damit nicht im Ergebnis eine Haftung schon für leichte Fahrlässigkeit eintritt. § 619a BGB findet - wie zuvor die Grundsätze der eingeschränkten Haftung der Arbeitnehmer - für die Haftung nach § 78 BBG keine Anwendung.

5. Haftung bei Eigenschäden

Für Eigenschäden kann der Bund seine Bediensteten in vollem Umfang in Anspruch nehmen, wenn die oben dargestellten Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6. Rückgriff bei Fremdschäden

Bei Fremdschäden tritt der Bund für seine Bediensteten in gleicher Weise wie eine Haftpflichtversicherung ein (§ 2 Abs. 2 Satz 1 PflVG), so dass ein Rückgriff des Bundes gegenüber Bediensteten für Fremdschäden nur insoweit erfolgt, wie die gesetzliche Mindestversicherungssumme überschritten ist oder eine Haftpflichtversicherung berechtigt wäre, gegenüber dem Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 PflVG). Maßgebendes Kriterium hierbei muss sein, Fahrerinnen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen nicht schlechter zu stellen, als sie bei Abschluss einer von Versicherungsunternehmen angebotenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung stünden.

6.1 Rückgriff bei Überschreiten der Versicherungssumme

Die Eintrittspflichtung des Bundes beschränkt sich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 PflVG auf die Mindestversicherungssummen. Diese betragen zurzeit für Personenschäden je zweieinhalb Millionen Euro, bei Tötung oder Verletzung von drei und mehr Personen insgesamt siebeneinhalb Millionen Euro, für Sachschäden fünfhunderttausend Euro, für reine Vermögensschäden fünfzigtausend Euro (vgl. § 4 Abs. 2 PflVG i. V. m. der Anlage). Bei einem Unfall im europäischen Ausland oder in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des EG-Vertrages gehören, sind die in dem jeweiligen Land des Schadensereignisses gesetzlich vorgeschriebenen, mindestens jedoch die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen (§ 1 Abs. 1 der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - KfzPflVV - vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1837) zugrunde zu legen.

Über diese Mindestsummen hinausgehend wird in Anpassung an die von gewerblichen Haftpflichtversicherern angebotenen Versicherungssummen der Bund Fahrerinnen und Fahrer bei nicht vorsätzlicher Pflichtverletzung nur für den Teil eines verursachten Fremdschadens in Regress nehmen, der 50 Millionen Euro Gesamtschaden für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden übersteigt oder der im Rahmen der Gesamtdeckung einen Schaden von acht Millionen Euro für jede geschädigte oder getötete Person übersteigt.

6.2 Rückgriff bei Obliegenheitsverletzungen

Soweit der Schaden die in Nr. 6.1 genannten Schadenssummen nicht übersteigt, kann der Bund Fahrerinnen und Fahrer nur dann in Anspruch nehmen, wenn bei gleichem Tatbestand ein Versicherer berechtigt wäre, gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Fahrerinnen oder den mitversicherten Fahrer (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 KfzPflVV) Rückgriff zu nehmen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 PflVG). Dies ist der Fall, wenn der Versicherer gemäß § 3 PflVG die Schadensersatzansprüche eines Dritten befriedigt hat, obwohl er an sich - wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers - vertragsgemäß von seinen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag frei gewesen wäre. Solche Rückgriffsmöglichkeiten können sich nur aus den §§ 5 bis 7 KfzPflVV ergeben, in denen der Rahmen für Regressansprüche der Versicherer geregelt ist. Aufgrund der bisherigen Praxis ist davon auszugehen, dass die Versicherer diesen Rahmen voll ausschöpfen. Bediensteten steht jedoch der Nachweis offen, dass eine aufgrund der KfzPflVV zugelassene Regelung in der Mehrzahl der in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge nicht vereinbart wurde.

Danach kommt eine Leistungsfreiheit des Versicherers beispielsweise in Betracht bei

- 6.2.1 vorsätzlicher widerrechtlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadensereignis) - § 2 Abs. 2 Satz 3 PflVG, § 152 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) -;
- 6.2.2 Verletzung von vor Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten (§ 5 Abs. 1 KfzPflVV), z. B. durch zweckwidrige Verwendung eines Fahrzeugs, unberechtigten Gebrauch eines Fahrzeugs - sog. Schwarzfahrt -, Führen des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis oder Führen des Fahrzeugs, obwohl die Fahrerinnen oder der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist. Die Leistungsfreiheit entfällt, wenn die Obliegenheit nicht schuldhaft verletzt worden ist (§ 6 Abs. 1 VVG). Im Übrigen ist sie auf einen Betrag von fünftausend Euro je betroffene Person beschränkt, gegenüber der mitversicherten Fahrerinnen oder dem mitversicherten Fahrer jedoch nur, wenn diese oder dieser das Fahrzeug nicht durch eine strafbare Handlung erlangt hat (§ 5 Abs. 3 KfzPflVV);

- 6.2.3 Verletzung von zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung zu erfüllenden Obliegenheit nach Maßgabe von §§ 6 Abs. 2, 23 ff. VVG. Hier ist die Leistungsfreiheit ebenfalls auf einen Betrag von fünftausend Euro je betroffene Person beschränkt (§ 5 Abs. 3 KfzPflVV);
- 6.2.4 vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten (§ 2 Abs. 2 Satz 3 PflVG, § 6 Abs. 3 Satz 1 VVG), z. B. Verletzung der Anzeigepflicht aufgrund unterlassener oder verspäteter Schadensmeldung, Verstoß gegen die Aufklärungspflicht, eigenmächtiges (Teil-)Anerkenntnis oder eigenmächtige (Teil-)Anspruchsbefriedigung. Bei grober Fahrlässigkeit entfällt die Leistungsfreiheit, wenn die Obliegenheitsverletzung weder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der Leistung beeinflusst hat (§ 6 Abs. 3 Satz 2 VVG, § 6 Abs. 2 KfzPflVV). Im Übrigen ist die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens zweitausendfünfhundert Euro, bei besonders schwerwiegender vorsätzlicher Verletzung der Aufklärungs- oder Schadensminderungspflicht auf einen Betrag von höchstens fünftausend Euro beschränkt (§ 6 Abs. 1 und 3 KfzPflVV).
- 6.2.5 In den unter 6.2.2 bis 6.2.4 genannten Fällen entfällt die Beschränkung der Leistungsfreiheit hinsichtlich
- eines rechtswidrigen Vermögensvorteils, der dadurch erlangt worden ist, dass eine Obliegenheit in der Absicht verletzt wurde, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen;
 - eines über den Umfang der nach der Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtentschädigung hinausgehenden Betrages, wenn dieser geleistet worden ist, weil der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Anspruch ganz oder teilweise unberechtigt anerkannt oder befriedigt, eine Anzeigepflicht verletzt oder bei einem Rechtsstreit dem Versicherer nicht die Führung des Rechtsstreits überlassen hat (§ 7 KfzPflVV).
- 6.2.6 Weitere Fälle, in denen dem Versicherer ein Rückgriffsanspruch zustehen kann, ergeben sich aus der einschlägigen Rechtsprechung und Kommentarliteratur (u. a. Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz; Stiefel/Hoffmann, Kraftfahrtversicherung).
- 6.2.7 Soweit nach den genannten Bestimmungen die Leistungsfreiheit des Versicherers auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist, kommt wegen der gesetzlichen Vorgabe des § 2 Abs. 2 Satz 4 PflVG auch nur in diesem Umfang ein Rückgriff gegen Fahrerinnen und Fahrer des Bundes in Betracht.

7. Geltendmachung des Anspruchs

7.1 Betragsmäßige Feststellung des Haftungsumfangs

Die genaue Bestimmung der Schadenshöhe wird häufig erst geraume Zeit nach dem Kraftfahrzeugunfall möglich sein. Spätere Unfallfolgen können den zunächst zugrunde gelegten Schadensbetrag nachträglich nicht unerheblich erhöhen. In solchen Fällen sollte für den Anspruch des Dienstherrn nicht lediglich ein Prozentsatz, sondern ein fester Geldbetrag bestimmt werden. Wenn sich aus dem Unfall Rentenverpflichtungen ergeben, wird bei der Festsetzung des Geldbetrages zweckmäßigerweise von einer angenommenen Kapitalisierung der Rente auszugehen sein.

In dem Umfang, in dem Bedienstete von der Haftung gegenüber dem Dienstherrn frei bleiben, haben sie auch einen Anspruch darauf, vom Dienstherrn von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter aus Anlass des Schadensfalles freigestellt zu werden.

7.2 Verfahren

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit nach den Umständen des Einzelfalles ein Haftungsanspruch gegeben ist, trifft grundsätzlich die Behörde der oder des unmittelbar zuständigen Dienstvorgesetzten, soweit die oberste Dienstbehörde keine andere Zuständigkeitsregelung getroffen hat.

Die Entscheidung ist den betroffenen Bediensteten schriftlich mitzuteilen.

Vor Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches sind Bedienstete darüber zu unterrichten, dass sie die Mitbestimmung des Personalrates beantragen können (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 i. V. m. Satz 2 BPersVG).

Soweit die Bediensteten einwilligen, ist ein schriftliches Anerkenntnis über ihre Zahlungsverpflichtung aufzunehmen.

Auf Antrag kann nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 BHO Stundung bewilligt werden; die Stundung kann durch Einräumung angemessener Teilzahlung gewährt werden. Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Stundung von Ansprüchen enthalten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 59 BHO (GMBI 2001 S. 307).

Bei einem Eigenschaden ist der Bund berechtigt, seine Forderung durch Leistungsbescheid geltend zu machen oder mit seinem Ersatzanspruch gegen die Forderung auf Zahlung von Dienstbezügen bis zur Höhe des pfändbaren Teils aufzurechnen (soweit nicht auch auf den unpfändbaren Teil zugegriffen werden kann

- § 84 Abs. 2 BBG, § 11 Abs. 2 BBesG -). Für den Rückgriff bei Fremdschäden ist gemäß Artikel 34 Satz 3 GG der ordentliche Rechtsweg gewährleistet. Soweit der Aufforderung zum Schadensausgleich nicht nachgekommen wird, muss der Regressanspruch des Dienstherrn im Zivilrechtsweg (Mahnbescheid oder Leistungsklage) durchgesetzt werden.

7.3 Verjährung

Die Schadensersatzansprüche verjähren nach § 78 Abs. 2 Satz 1 BBG in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat. Eine für den Beginn der Verjährungsfrist hinreichende Kenntnis ist vorhanden, wenn der Dienstherr aufgrund der ihm bekannten Tatsachen gegen eine bestimmte Beamtin oder einen bestimmten Beamten eine Schadensersatzklage mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg geltend machen kann. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjähren die Ansprüche in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Bei Rückgriffsansprüchen beginnt die Verjährungsfrist, sobald der Schadensersatzanspruch Dritter vom Dienstherrn anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt wird (§ 78 Abs. 2 Satz 2 BBG).

7.4 Erlass

Ein Schadensersatzanspruch ist bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich geltend zu machen (§ 34 Abs. 1 BHO). Erscheint der festgesetzte Schadensbetrag nach den besonderen Umständen des Einzelfalles in seiner vollen Höhe unzumutbar, kann gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 BHO auf die Geltendmachung des Anspruchs ganz oder zum Teil verzichtet werden, wenn die Einziehung des Betrages für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde. Ein solcher auch

nur teilweiser Erlass muss auf besonders gestaltete, atypische Einzelschicksale beschränkt bleiben.

Eine besondere Härte liegt insbesondere nicht vor, soweit die oder der Bedienstete aus Anlass des schadensstiftenden Ereignisses Ansprüche gegen eine Versicherungsgesellschaft besitzt.

Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für den Erlass enthalten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 59 BHO.

Abschließend weise ich darauf hin, dass Beamtinnen und Beamte aufgrund des Rahmenvertrages zugunsten der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen vom 24. Oktober 1975 (GMBI S. 836), zuletzt geändert durch Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Juli 1982 (GMBI S. 536, 705), eine Dienstfahrzeug-Haftpflichtversicherung, eine Regress-Haftpflichtversicherung, eine Rechtsschutzversicherung und/oder eine Fahrer-Unfallversicherung zu besonders günstigen Konditionen abschließen können. Aktuelle Informationen hierzu können in juris unter dem genannten Rahmenvertrag abgerufen werden.

Das gemeinsame Rundschreiben des BMF und des BMI vom 6. November 1995

- BMF - Z A 6 - P 1070 - 6/95
- BMI - D I 1 - 210 178/24

wird hiermit aufgehoben und durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz.

Anlage 2

Deckblatt Fahrtenbuch

Fahrtenbuch

Hersteller:	Fahrzeugtyp und Modell:	Erstzulassung:
--------------------	--------------------------------	-----------------------

Fahrzeughalter/Dienststelle
(evtl. Dienststellenstempel)

Amtliches Kennzeichen:

Nutzungszeitraum (Monat/Jahr)

Fahrzeugführer/in (Name):

1. Das Fahrtenbuch ist auf allen Fahrten mit den Fahrzeugdokumenten mitzuführen.
2. Im Fahrtenbuch sind alle Fahrten täglich einzeln nachzuweisen.
3. Das Fahrtenbuch ist am Monatsende durch die bestellte Kraftfahrerin/den bestellten Kraftfahrer bzw. den/die für den Kraftfahrzeugbetrieb verantwortliche/n Mitarbeiter/in abzuschließen.

Nachweiseiten Fahrtenbuch

Datum	Abfahrt Uhrzeit	Zweck der Fahrt und Fahrteilnehmer	von	Fahrtstrecke über	nach	Ankunft Uhrzeit
1	2	3		4		5
----- Übertrag:						

1. Spalten 1 bis 7 sind durch alle bestellten Kraftfahrerinnen/bestellten Kraftfahrer und Selbstfahrer/innen auszufüllen.
2. Spalten 8 bis 12 sind durch alle bestellten Kraftfahrerinnen/bestellten Kraftfahrer bzw. Nutzungsberechtigten auszufüllen.
3. Spalten 13 bis 17 sind durch alle bestellten Kraftfahrerinnen/bestellten Kraftfahrer und Selbstfahrer/innen auszufüllen.

Monatsabschluss

Monat:

Jahr:

Kilometerstand	
Monatsende:	
Monatsanfang:	
gefahrene Kilometer:	

	Betriebsstoffverbrauch		
	Kraftstoff in Liter/EUR	Motoröl in Liter/EUR	Wäsche in EUR
Gesamt im Monat	/	/	
Ø Auf 100 km			

	Private Nutzung DK fz
Kilometer Wohnung - Arbeitsstätte m. F.	
Kilometer Wohnung - Arbeitsstätte o. F.	
Kilometer allgemeine Privatfahrten m. F.	
Kilometer allgemeine Privatfahrten o. F.	

Abgeschlossen:

Geprüft:

Datum, Name der bestellten Kraftfahrerin/des bestellten Kraftfahrers,
der Einsatzleitung für Selbstfahrer/innen

Datum, Name der verantwortlichen Mitarbeiterin/des verantwortlichen Mitarbeiters



Anlage 2a

Monatsabschluss für die Berechnung des geldwerten Vorteils
für den Monat:

Ergebnis aus der Fahrtenbuchprüfung - Anwendung der: Individualmethode (Fahrtenbuchmethode)
Pauschalmethode (1%-Methode)

Fahrzeug-Kennzeichen:	<input type="text"/>		
Fahrzeug-Identifikationsnummer:	<input type="text"/>		
Nutzungszeitraum			
von:	<input type="text"/>	bis:	<input type="text"/>
	<small>Datum</small>		<small>Datum</small>
Nutzer/in:	<input type="text"/>		
Kilometerangaben			
Beginn:	<input type="text"/>	km	Ende: <input type="text"/>
			km
gefahrene Kilometer:	<input type="text"/>		km
Private Nutzung DKfz (Dienstkraftfahrzeug)			
Fahrten		gefahrene Kilometer	
Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte		<input type="text"/>	
Allgemeine Privatfahrt mit Fahrer/in		<input type="text"/>	
Allgemeine Privatfahrt ohne Fahrer/in		<input type="text"/>	
Jede zweite und weitere Familienfahrt pro Woche mit Fahrer/in		<input type="text"/>	
Jede zweite und weitere Familienfahrt pro Woche ohne Fahrer/in		<input type="text"/>	
<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> Datum, Name des Kraftfahrers/der Kraftfahlerin bzw. des/der Verantwortlichen (Bitte in Blockschrift ausfüllen):			
_____	_____	_____	
Unterschrift Kraftfahrer/in	Unterschrift Verantwortliche/r	Unterschrift Nutzer/in	
Vereinbarungen zwischen der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber sind dem Fuhrpark vor der Inanspruchnahme des Dienstkraftfahrzeugs separat mitzuteilen. Des Weiteren bildet die Erklärung in der Anlage 2 zum Merkblatt die Grundlage zur Berechnungsmatrix. Bitte achten Sie bei den Eintragungen auf die Vollständigkeit und die rechnerische Richtigkeit der Angaben. Unvollständig ausgefüllte Monatsabschlussblätter können nicht berücksichtigt werden.			

Anlage 3**Merkblatt zum Verhalten bei Unfällen**

1. Bei jedem Unfall ist sofort anzuhalten. Dabei Ruhe und Besonnenheit bewahren, damit anderen wirksam geholfen werden kann.
2. Unfallstelle zur Warnung nachfolgender Verkehrsteilnehmer sichern. Dazu Warnblinkanlage einschalten und Warndreieck aufstellen. Außerhalb geschlossener Ortschaften und auf Autobahnen ca. 100 m vor der Unfallstelle. Die im Fahrzeug befindliche Warnweste ist unbedingt anzulegen.
3. Anschließend Erste Hilfe leisten. Verletzte, wenn möglich, aus dem Gefahrenbereich bringen. Erforderlichenfalls ärztliche Hilfe oder Rettungsdienst (Polizei - 110, Feuerwehr - 112) anfordern.

Die Meldung sollte folgende Angaben enthalten:
 - Wer meldet? (Name und Standort)
 - Wo ist es passiert? (Genauer Unfallort)
 - Was ist passiert? (Unfall mit oder ohne Personenschaden)
4. Die Polizei ist bei Unfällen mit einem Dienstkraftfahrzeug zu benachrichtigen.
5. Bei geringfügigen Schäden zur Vermeidung zusätzlicher Verkehrsstörungen die Fahrbahn räumen. Vorher die Lage der Fahrzeuge markieren bzw. bildlich festhalten.
6. Schriftliche Erklärungen zum Unfallhergang sind auf die Schadensbeschreibung zu beschränken. Ein Schuldanerkenntnis ist nicht abzugeben.
7. Beteiligte Fahrzeuge (Hersteller, Typ, amtliches Kennzeichen, Versicherung) sowie deren Halter und Fahrzeugführer (Name, Anschrift) feststellen. Auf ein besonderes Verhalten oder besonderen Zustand (z. B. Trunkenheit, Krankheit) der anderen Unfallbeteiligten achten und gegebenenfalls notieren.
8. Namen und Anschriften von Zeugen feststellen und notieren. Auf die Aushändigung des polizeilichen Unfallaufnahmeprotokolls achten.
9. Unverzögliche telefonische Benachrichtigung der Dienststelle.
10. Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer hat nach Rückkehr eine schriftliche Unfallmeldung auszufüllen und in der Dienstkraftfahrzeug haltenden Dienststelle abzugeben.

Anlage 5

Regelung über die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Berechtigte nach den Nummern 10 und 11 der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie

Personenkreis	Bereiche der erlaubten privaten Nutzung des Dienstkraftwagens	Umfang der Kostenerstattung
Mitglieder der Landesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die diesen besoldungsrechtlich gleichgestellten Personen und die Regierungssprecherin oder der Regierungssprecher	Innerhalb der Bundesrepublik	Unentgeltlich
Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, des Landessozialgerichts, des Finanzgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt, die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident, die Leiterin oder der Leiter der Direktion Besondere Dienste und des Landeskriminalamtes im Polizeipräsidium, die Leiterin oder der Leiter der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz, die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule der Polizei und die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Abteilung Verfassungsschutz beim Ministerium des Innern und für Kommunales, die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Ausländerbehörde (Letzgenannte befristet bis zum 31.12.2017)	Fahrten zwischen Dienststelle und Wohnung bzw. umgekehrt	Entgeltlich: 0,33 €/km, zuzüglich 0,99 €/km bei Einsatz einer bestellten Kraftfahrerin/ eines bestellten Kraftfahrers

Anlage 6

Haftungsausschlussklärung zu Nummer 9.3 der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie vom 24. Oktober 2016

- Gemäß Nummer 9.1 in Verbindung mit Nummer 9.3 der Dienstkraftfahrzeugrichtlinie (DKfzRL) vom 24. Oktober 2016 ist die Mitnahme von Personen, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes Brandenburg sind, nur zulässig, wenn ein dienstlicher Anlass vorliegt und wenn die andere Person vor der Mitnahme eine Haftungsausschlussklärung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden unterschreibt.
- Das Land haftet nicht für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der Fahrerin oder des Fahrers des

Dienstkraftfahrzeugs anlässlich einer Dienstfahrt beruhen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Fahrerin oder Fahrers beruhen. Für solche Schäden haftet das Land.

- Die Unterzeichnerin und/oder der Unterzeichner erklärt:

Ich habe die vorstehenden Regelungen gelesen und verstanden. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Haftung, die dem Land aus Anlass meiner genehmigten unentgeltlichen Mitfahrt in einem Dienstkraftfahrzeug des Landes mir gegenüber erwachsen könnte, im Rahmen der Nummer 2 ausgeschlossen ist.

Datum, Unterschrift

**Pflicht zur Anmeldung bestimmter Verträge
zwischen Wasserversorgungsunternehmen
und Gebietskörperschaften
nach § 31 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4
des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
als Landeskartellbehörde
Vom 28. Oktober 2016

Verträge der Wasserwirtschaft nach § 31 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, die eine öffentliche Versorgung mit Wasser regeln, sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind, um wirksam zu werden, gemäß § 31a Absatz 1 Satz 1 GWB bei der Kartellbehörde vollständig anzumelden. Im Einzelnen handelt es sich um

- zwischen einem Wasserversorgungsunternehmen mit anderen Wasserversorgern oder mit einer Gebietskörperschaft abgeschlossene Demarkations- oder Gebietsschutzverträge (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 GWB),
- zwischen einem Wasserversorgungsunternehmen mit einer Gebietskörperschaft abgeschlossene Konzessionsverträge (§ 31 Absatz 1 Nummer 2 GWB) sowie
- zwischen mehreren Wasserversorgungsunternehmen abgeschlossene Verträge, die bezwecken, über feste Leitungswege bestimmte Versorgungsleistungen einem oder mehreren Versorgungsunternehmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung exklusiv zur Durchführung der öffentlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen (Verbundverträge, § 31 Absatz 1 Nummer 4 GWB).

Eine Anmeldepflicht entfällt, wenn das beteiligte Wasserversorgungsunternehmen das Nutzungsverhältnis zu seinen Trinkwasserabnehmern öffentlich-rechtlich ausgestaltet und als Entgelt „Gebühren“ erhoben hat. Die oben genannten Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen bedürfen der

Schriftform (§ 31 Absatz 2 GWB). Hat das am Vertragsabschluss beteiligte Wasserversorgungsunternehmen das zu seinen Trinkwasserkunden bestehende Rechtsverhältnis dagegen privatrechtlich organisiert, unterliegt der Abschluss eines oben angeführten Vertrags dem Kartellrecht und ist grundsätzlich als Verstoß gegen das Kartellverbot nach § 1 GWB zu beurteilen und damit (schwebend) unwirksam. Nach § 1 GWB sind entsprechende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten.

Erst mit vollständiger Anmeldung des Vertrags bei der Kartellbehörde kann dieser vom Kartellverbot freigestellt werden. Nach § 31a Absatz 1 GWB sind im Rahmen der Anmeldung für jedes beteiligte Unternehmen folgende Mindestangaben der Kartellbehörde anzugeben:

1. Name der Firma oder sonstige Bezeichnung,
2. Ort der Niederlassung oder Sitz,
3. Rechtsform und Anschrift sowie
4. Name und Anschrift des bestellten Vertreters oder des sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen des gesetzlichen Vertreters.

Außerdem sollte das Vertragsdatum und der wesentliche Inhalt der Verträge und Beschlüsse angegeben werden, insbesondere sollten Angaben über den Zweck, über die beabsichtigten Maßnahmen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen beziehungsweise sonstige Vereinbarungen der in § 31 Absatz 1 GWB bezeichneten Art) sowie über Geltungsdauer, Kündigung, Rücktritt und Austritt mitgeteilt werden. Darüber hinaus sieht es das Ministerium für Wirtschaft und Energie als Landeskartellbehörde für eine rechtliche Beurteilung als sachlich unverzichtbar an, dass bei jeder Anmeldung **der vollständige Vertrag** beziehungsweise **der vollständige Inhalt der jeweiligen Änderung/Ergänzung** vorgelegt wird. Hierbei ist es ausreichend, wenn die Anmeldung durch **eine** Vertragspartei erfolgt. Die Anmeldung ist gebührenpflichtig und vom Anmeldenden zu tragen.

Im Übrigen sind auch die Beendigung oder Aufhebung eines oben genannten Vertrags der Kartellbehörde mitzuteilen (§ 31a Absatz 2 GWB).

**Widerruf der Feststellung
der Reclay Systems GmbH - Duales System Vfw
als System gemäß § 6 Absatz 6
der Verpackungsverordnung**

Bescheid des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Oktober 2016

Auf Antrag der Reclay Systems GmbH - Duales System Vfw, Im Zollhafen 2 - 4 in 50678 Köln (nachstehend: „Antragstellerin“ genannt) vom 09.09.2016 erlässt das Landesamt für Umwelt gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379) folgenden Bescheid.

- I. Die mit Bescheid des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz gemäß § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung getroffene Feststellung vom 20.08.2007, dass die Antragstellerin im Gebiet des Landes Brandenburg ein System eingerichtet hat, das die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet, wird gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 VerpackV mit Wirkung vom 1. Januar 2017 ganz widerrufen.
- II. Der Widerruf ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 1. Die Bestimmungen im Bescheid vom 20.08.2007 finden bis zum Ablauf des 31.12.2016 Anwendung.
 2. Die Antragstellerin hat entsprechend Anhang I (zu § 6) VerpackV bis zum 01.07.2017 einen Mengenstromnachweis mit Prüfbericht auf EDV-Träger vorzulegen.
 3. Die von der Antragstellerin hinterlegte Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bank-Bürgschaft wird nach Einstellung des Systembetriebes an die Antragstellerin zurückgegeben, nicht jedoch vor dem 31.01.2017 und sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Sicherheitsleistung weiterhin für Sicherungszwecke im Sinne des § 6 Absatz 5 Satz 3 VerpackV benötigt wird.
- III. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

**Änderung des Kraftfuttermischwerkes
in 15517 Fürstenwalde/Spree**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. November 2016

Die Firma FGL Futtermittel-Getreide-Landhandel GmbH, Lindenstraße 45 in 15517 Fürstenwalde/Spree beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Lindenstraße 45 in 15517 Fürstenwalde/Spree, **Gemarkung Fürstenwalde/Spree**,

Flur 19, Flurstück 157 den Anlagenbetrieb des Mischfutterwerkes zu ändern. (Az. G08316)

Das Vorhaben unterliegt der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Produktionskapazität auf 405 606 t Mischfutter pro Jahr. Dazu werden die Pressen 1 und 4 in zwei Pressenlinien getrennt und eine zweite Mischlinie zur Verarbeitung von Fischmehl eingerichtet. Für die Annahme und Lagerung von Fischmehl werden zusätzlich Umschlag- und Fördereinrichtungen installiert. Die Dosier- und Mahlanlage wird um einen Walzenstuhl erweitert.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 30. November 2016 bis einschließlich 29. Dezember 2016**

- im Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103,
15236 Frankfurt (Oder)
Telefonnummer: 0335 560-3182
- in der Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree,
Fachgruppe Stadtplanung, Rathauscenter 2. OG,
Zimmer 217,
Am Markt 4, 15571 Fürstenwalde/Spree
Telefonnummer: 03361 557-207

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall-, Geruch- und Staubimmissionen.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30. November 2016 bis einschließlich 12. Januar 2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Fürstenwalde/Spree, Fachgruppe Stadtplanung, Am Markt 4, 15571 Fürstenwalde/Spree erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 21. Februar 2017, um 10 Uhr im Bürgerhaus „Spreeetal“, Dorfstraße 33 in 15518 Berkenbrück** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15326 Lebus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. November 2016

Die Firma Windmüllerei Mallnow GmbH & Co. Bahndamm KG, Dreekamp 5 in 26605 Aurich beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15326 Lebus, OT Schönfließ in der Gemarkung Schönfließ, Flur 1, Flurstücke 53/6 und 56/2 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04716)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15518 Steinhöfel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. November 2016

Die Firma BBE Buchholzer Bioenergie GmbH, Buchholzer Dorfstraße 23 in 15518 Steinhöfel OT Buchholz beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15518 Steinhöfel, Buchholzer Dorfstraße 23 in der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 219 eine Biogasanlage zu ändern. (Az.: G06416)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
der Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage
in 19348 Perleberg OT Lübzow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. November 2016

Das durch den Landwirt Bernd Cord-Kruse, Kirschweg 1, 19348 Perleberg OT Lübzow beantragte Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), betreffend eine Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen und Ferkeln in der Gemarkung Lübzow, Flur 1, Flurstücke 84/3, 84/4, 112 und 114, öffentlich bekannt gemacht am 16.07.2014,

wurde auf Grund geändert eingereichter Unterlagen (hier: erheblich reduzierter zusätzlich geplanter Tierbestand) seit dem 01.02.2016 als Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG fortgeführt.

Das Vorhaben umfasst nunmehr im Wesentlichen die Erweiterung der bereits vorhandenen Jungsau- und Ferkelaufzuchtanlage durch die Errichtung und den Betrieb von:

- drei Flüssigfütterertanks mit einer Kapazität von jeweils 100 m³
- einem Stallgebäude für die Schweinemast mit einer Kapazität von 1.950 Tierplätzen mit den entsprechenden Stall-einrichtungen sowie einer Abluftreinigungsanlage
- einem Hochbehälter zur Lagerung des Abschlämmwassers aus der Abluftreinigungsanlage mit einer Kapazität von 548 m³.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.7.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 7.7.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I Nr. 49)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben der Cottbusverkehr GmbH:
„Umbau Gleichrichterunterwerk 1 (GUW 1)
in der Wendeschleife Thiemstraße;
1. Bauabschnitt, Sanierung Gebäude“**

Bekanntmachung des Landesamtes
für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 3. November 2016

Die Cottbusverkehr GmbH beantragte einen Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „Umbau Gleichrichterunterwerk 1 (GUW 1) in der Wendeschleife Thiemstraße; 1. Bauabschnitt, Sanierung Gebäude“. Das Plangebiet befindet sich nahe der Kreuzung Thiemstraße/Hermann-Löns-Straße.

Gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 3. November 2016

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1962), ist dem Antrag der

S & S Recycling GmbH
mit Sitz in Lübben
eingetragen beim Amtsgericht Cottbus
im Handelsregister unter HRB 9233

auf vollständige Aufhebung der am 3. Dezember 1996 gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

**Kiesen und Kiessanden zur Herstellung
von Betonzuschlagstoffen**

und

**Quarz- und Spezialsanden zur Herstellung
von Kalksandstein, Gasbeton und Silika-Mörtel**

in dem 84.300 m² großen Feld **Zauche 1 B** (Feldesnummer: 22-1403), gelegen im Landkreis Dahme-Spreewald, mit Datum vom 31. August 2016 stattgegeben worden.

**Raumordnungsverfahren
für die Planung „Erschließung Erdgasfeld Reudnitz“**

Bekanntmachung der Gemeinsamen
Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
Vom 11. November 2016

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit darüber, dass die für den 23. November 2016 geplante **Eröffnung des Raumordnungsverfahrens** „Erschließung Erdgasfeld Reudnitz“ vom 7. November (ABl. S. 1472), aus Gründen die der Vorhabenträger sehr kurzfristig vorgetragen hat, **nicht erfolgen kann**. Damit entfällt auch die beabsichtigte Auslegung der Verfahrensunterlage und Beteiligung der Öffentlichkeit bis auf Weiteres.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Wünsdorf
Vom 3. November 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow Fläming, Gemarkung Frankenförde, Flur 3, Flurstücke 110, 114 und Flur 4, Flurstücke 52, 187, 198, auf einer Fläche von insgesamt 4,98 ha; Gemarkung Jüterbog, Flur 47, Flurstück 58, auf einer Fläche von 4,95 ha; Gemarkung Stangenhagen, Flur 1, Flurstück 1 und Flur 3, Flurstücke 86/2, 87, 95 und 97, auf einer Fläche von 4,16 ha; Gemarkung Schönhagen, Flur 1, Flurstücke 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22, auf einer Fläche von insgesamt 3,18 ha; die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 26. Februar 2016, Az.: LFB 16.03-7020-6/04/16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702 2114000 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf, Steinplatz 1, 15806 Zossen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 4. November 2016

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die IV/11. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

21. Dezember 2016 um 10 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 10. Januar 2017, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 360** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Koßdorf	11	214	Gebäude- und Freifläche Wohnen Aueweg 1	189 m ²
8		11	38	Gebäude- und Freifläche Aueweg 1	95 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstücke bebaut mit einem freistehenden 1,5-geschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus (Baujahr 1900, Leerstand seit 2006) sowie Hofbereich und Gartenanteil

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.05.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 6: 700,00 EUR

lfd. Nr. 8: 26.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 16/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Januar 2017, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Martinskirchen Blatt 143** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Martinskirchen	3	76/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Gartenland, Das Turmgewende	2.342 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1948, Modernisierung/Sanierungsleistungen ca. 1996 bis 2009) sowie Nebengebäude (Fahrradabstellraum, 2 Garagen und 2 Stallungen), belegen Hauptstraße 8.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.09.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 86.000,00 EUR.

Im Termin am 11.11.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 76/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Januar 2017, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Gröden Blatt 1385** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		27	3	Gebäude- und Freifläche Schulplatz 3	418 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit einem leerstehenden Wohnhaus und gewerblich nutzbarem Anbau, Schulplatz 3 in 04932 Gröden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 38.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 56/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Januar 2017, 10:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Hillmersdorf Blatt 196** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		1	231/114	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Dorfstr. 53	910 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus (ca. 1925) und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.12.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf: 57.800,00 EUR.

Im Termin am 30.08.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 57/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. Januar 2017, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die in den Wohnungsbüchern von **Thalberg Blatt 459 und 460** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Thalberg Blatt 459:

Ifd. Nr. 1, 1/2 Miteigentumsanteil an Flur 2, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Liebenwerdaer Straße 15, groß 2.553 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnräumen und Fluren im Erdgeschoss.

Thalberg Blatt 460:

Ifd. Nr. 1, 1/2 Miteigentumsanteil an Flur 2, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Liebenwerdaer Straße 15, groß 2.553 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Treppenhaus im Erd- und Oberge-

schoss, den Wohnräumen und dem Wintergarten im Obergeschoss, sowie an der mit Nr. 2 bezeichneten Garage.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: jeweils ein Wohnungseigentumsrecht an einem mit einem Zweifamilienhaus, zwei Nebengebäuden und einer Scheune bebauten Grundstück; Bad Liebenwerda OT Thalberg, Bad Liebenwerdaer Straße 15.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 01.04.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Thalberg Blatt 459: 29.000,00 EUR
Thalberg Blatt 460: 29.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 14/16

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. Januar 2017, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, die im Grundbuch von **Görzig Blatt 415** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstück 168/12, Größe: 441 qm

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Görzig, Flur 1, Flurstück 168/5, Größe: 117 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.10.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Ifd. Nr. 1 (Flur 1 Flurstück 168/12): 5.570,00 EUR
Ifd. Nr. 2 (Flur 1 Flurstück 168/5): 27.900,00 EUR
Wert bei Gesamtausgebot: 38.200,00 EUR

Postanschrift: Neubrucker Straße 3, 15848 Rietz-Neuendorf OT Görzig

Bebauung: Ifd. Nr. 1: Garage
Ifd. Nr. 2: Wohnhaus

Geschäfts-Nr.: 3 K 103/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Januar 2017, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15539** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 29,39/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48; Größe: 6.149 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 39 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 7.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbuch von Lebus Blätter 15501 bis 15524, 15526 bis 15534, 15536 bis 15538, 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Nutzung der Stellplätze ist geregelt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 63.000,00 EUR.

Nutzung: Ladeneinheit mit bereits gekündigtem Mietverhältnis;
Nutzfläche: 76 m²

Postanschrift: Frankfurter Str. 43, 15326 Lebus
AZ: 3 K 134/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am
Mittwoch, 18. Januar 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 971** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 13, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Kienitzer Straße 86, Größe 997 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 200.000,00 EUR festgesetzt worden. Der Wert des Zubehörs (Einbauküche) wurde zusätzlich mit 2.000,00 EUR festgesetzt.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.03.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf, Kienitzer Str. 86. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, eingeschossig, nicht unterkellert. Die Einbauküche wurde im Jahr 2009 eingebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 13/16

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0